5. für die Errichtung eines **Inventarii** oder Versteigerungs-Protokolls p. Bogen . . . . 12 Sgr.
6. pro **Copia** derselben p. Bogen . . 3 —
7. für eine einfache Beglaubigung einer Urkunde mit dem Siegel . . . . 16 —
8. für Vidimirung einer Copie . . 12 —

§. 19. Der Notar, welcher mit Vorsatz oder aus Unwissenheit ein Geschäft fehlerhaft behandelt, wodurch jemanden Schaden zugefügt wird, ist nicht nur seiner Belohnung verlustig, sondern hat auch den Schaden zu ersetzen.

§. 20. Die Notarien sind in Rücksicht ihrer Personen und Geschäften dem ordentlichen Richter unterworfen, entweder, wo sie wohnen, oder wo letztere hingebracht werden. Bei Verletzung ihrer Pflichten untersucht solches der competente Richter, und wenn solche zur **Suspension** oder **Cassation** geeignet ist, so wird die Sache an Unsere Regierung mit Bericht eingeschickt, von dieser rechtlich entschieden, und letztern Falls der Notar nicht nur aus dem **Matrikel**-Register gestrichen, sondern ihm auch sein **Diplom** abgenommen und dem Pfalzgraf, welcher ihn creirt hat, zurückgeschickt.

So wie Wir Uns nun vorbehalten, nach Zeit und Umständen diese Verordnung zu mindern und zu mehren, also hat sich ein jeder, dem es nöthig, darnach zu achten und für Schaden zu hüten, zu welchem Ende dieselbe gedruckt, öffentlich verkündet und gehörigen Orts angeschlagen werden soll.

W. Friederike,
verwittibt-regierende Rheingräfinn.

Friedrich,
regierender Rheingraf
und Vormund.

---

29. Coesfeld den 2. März 1805. (U. b. Freizügigkeit mit Preußen.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bekanntmachung des zwischen der Krone Preußen rücksichtlich des Erbfürstenthums Münster und der ältern Staatsgebiete und den im vormaligen Gebiet des Hochstiftes Münster entschädigten Landesherrn abgeschlossenen, wechselseitigen Freizügigkeits-Vertrages; mit der zusätzlichen Bestimmung, daß die dadurch ganz aufhörende Erhebung von Abfahrtsgeld und Abschoß, vom Zeitpunkt der Theilung des Bisthums Münster an, auch von Privatberechtigten zu beachten ist.

---

30. Coesfeld den 28. Juni 1805. (U. b. Gerichts-Behörden und Instanzen.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nach Wiederaufhebung des bisherigen landesherrlichen Hofgerichtes zu Coesfeld und nach stattgefundener Einführung an dessen Stelle, der fürstlichen Regierungen hierselbst und zu Bocholt, als wechselseitige **respective** Appellations- und Revisions-Instanzen:

„1. Wird die hiesige Regierung dem privilegirten „Stande als 1te, und dem nicht privilegirten als 2te „Instanz angewiesen; und sind alle bisher bei dem Hof„gerichte verhandelte Prozesse in 1ter oder 2ter Instanz „bei der Regierung fortzusetzen und zu beendigen."

„2. Wird zur wechselseitigen **resp.** Appellations- und „Revisions-Instanz die fürstlich Salmische Regierung in „Bocholt also angewiesen, daß

„a) die Revision in den nicht appellablen Sachen un„bedingt gestattet,

„b) in Ansehung der Appellation in Sachen aber, „welche in 1ter Instanz bei hiesiger Regierung verhandelt „und entschieden worden sind — die Einschränkung ein„treten soll — daß die Kammersachen davon ausgenom„men, und

„c) in allen übrigen Sachen dem unterliegenden Theile, „ob er sich der genannten 2ten Instanz bedienen, oder „gleich an die höchsten Reichsgerichte seinen Rekurs neh„men will, freigelassen wird, und

„3. alle in **Revisorio** zu Münster bisher ventilirte „Sachen nunmehro bei hiesiger Regierung, **salva Ap„pellatione** an die höchsten Reichsgerichte, fortgesetzt und „entschieden werden sollen."

Quelle: Internet-Portal "Westfälische Geschichte" / http://www.westfälische-geschichte.de/lit608